

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 42.

Weimar.

2. November 1912.

Inhalt: Gebührenrechnung für die Nachzeichnung, Seite 759. — Bestimmungen über die Nachzeichnung, Seite 763. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 765.

(Nr. 126.) Gebührenordnung für die Nachzeichnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund von § 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) die folgende

Gebührenordnung für die Nachzeichnung

erlassen.

I. Längenmaße und Dickenmaße.

Nachstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen u. dergl.	
von 1 m und weniger	0,30 <i>ℳ</i>
längere	0,40 "
Nachstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz,	
bis mit 1 m	0,10 "
von 2 m	0,20 "
längere	0,30 "
Bandmaße, bis mit 10 m	0,25 "
längere	0,40 "
Präzisionsmaßstäbe	0,80 "
Klappmaße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein,	
Knochen u. dergl. bis mit 1 m	0,30 "
längere	0,40 "
Klappmaße aus Holz, außer Buchsbaumholz, bis	
mit 1 m	0,15 "
längere	0,25 "